

### Wie funktioniert die Preisbremse bei Strom?

Für Unternehmen, die bisher **weniger als 30.000 Kilowattstunden (kWh)** Strom im Jahr verbraucht haben, wird der Preis für **80 Prozent** des Jahresverbrauchs auf 40 ct/kWh brutto, einschließlich Netzentgelte, Messentgelte und staatlich veranlasster Preisbestandteile (Steuern, Abgaben, Umlagen), gedeckelt. Der Jahresverbrauch entspricht entweder der aktuellen Jahresverbrauchsprognose oder dem Verbrauch des Jahres 2021.

Unternehmen mit einem Stromverbrauch von **mehr als 30.000 Kilowattstunden (kWh)** im Jahr erhalten **70 Prozent** ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Arbeitspreis von 13 ct/kWh netto, ohne Netzentgelte, Messentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile (Steuern, Abgaben, Umlagen).

Die Kosten des Preisdeckels trägt der Bund.

### Wie funktioniert die Preisbremse bei Gas und Wärme?

Unternehmen, die jährlich **weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh)** verbrauchen, sowie Berechtigte nach § 3 und § 11 EWPBG unabhängig vom Verbrauch (bspw. soziale Einrichtungen) erhalten **80 Prozent** ihres im September 2022 prognostizierten Gas-Jahresverbrauchs für 12 ct/kWh brutto, einschließlich Netzentgelte, Messentgelte und staatlich veranlasster Preisbestandteile (Steuern, Abgaben, Umlagen). Wird Wärme bezogen, wird der Preis ebenfalls für 80 Prozent des prognostizierten Verbrauchs auf 9,5 ct/kWh brutto, einschließlich staatlich veranlasster Preisbestandteile, gedeckelt.

Unternehmen mit einem Verbrauch von **mehr als 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh)** im Jahr sowie Krankenhäuser unabhängig vom Verbrauch erhalten eine Menge von **70 Prozent** ihres Gas-Jahresverbrauchs im Jahr 2021, zu einem garantierten Arbeitspreis von 7 ct/kWh netto, ohne Netzentgelte, Messentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile (Steuern, Abgaben, Umlagen). Entsprechend erhalten Wärmekunden einen garantierten Arbeitspreis von 7,5 ct/kWh (bzw. 9 ct/kWh bei Dampf) netto, ohne staatlich veranlasste Preisbestandteile für 70 Prozent ihres Jahresverbrauchs von 2021.

Die Kosten des Preisdeckels trägt der Bund.

### Welche Höchstgrenzen sind zu beachten?

Für Unternehmen, insbesondere mit hohem Energieverbrauch und hohen Energiekosten, sind Höchstgrenzen an Entlastungssummen definiert worden. Unkritisch ist, wenn die Entlastungsbeträge, die Sie von uns sowie gegebenenfalls weiteren Energieversorgern für Strom, Erdgas, Wärme erhalten insgesamt weniger als 150.000 Euro pro Monat ausmachen. Überschreiten Sie jedoch diese auf das Jahr gerechneten 1,8 Mio. Euro Entlastungssumme, dann müssen Sie uns darüber unverzüglich informieren. Eine Informationspflicht auch gegenüber der Prüfbehörde besteht, sobald die Entlastungssumme 2 Mio. Euro überschreitet. In den monatlichen Rechnungen gehen wir gemäß gesetzlicher Vorgabe von einem maximalen Entlastungsbetrag von monatlich nicht mehr als 150.000 Euro pro Lieferstelle aus. Sollten Sie jedoch Anspruch auf höhere Entlastung haben, bitten wir Sie uns dies pro Lieferstelle bis 31.03.2023\* mitzuteilen. Da Sie die Aufteilung der Höchstgrenze auf mehrere Lieferstellen und ggf. Lieferanten im Blick behalten müssen, können Sie jederzeit die Meldung an uns bis zum 30.11.2023 aktualisieren. Wir sind dann angehalten, die neue Höchstgrenze je Lieferstelle ab dem Folgemonat nach Eingang bei uns in der Abrechnung zu berücksichtigen. Die Entlastungen aus den Preisbremsengesetzen erhalten Sie unter Vorbehalt. Erst nach dem 31.12.2023 können Sie die tatsächlichen Entlastungssummen, die Sie von Ihren Lieferanten erhalten haben, tatsächlich ermitteln und die Einhaltung der Höchstgrenze bewerten. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Sie uns als Ihren Lieferanten bis spätestens 31.05.2024 Ihre tatsächliche Höchstgrenze mitteilen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nachweisen. Sollten wir keine Mitteilung von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt haben, fordern wir die Entlastungen von Ihnen vollständig zurück.

\*mit beiliegender Selbsterklärung

## Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG

Das Unternehmen

### Daten Letztverbraucher/Kunde

Firma

Straße

PLZ

Ort

USt-IdNr, sofern vorhanden

Klassifikation Wirtschaftszweig (WZ 2008)

Zahl der Mitarbeitenden (zum 31.12.2022 in VZÄ<sup>1</sup>)

AnsprechpartnerIn

E-Mail für Rückfragen

Telefon für Rückfragen

erklärt hiermit nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG gegenüber

### Daten Lieferant

Firma

Straße

PLZ

Ort

dass der Entlastungsbetrag

- an sämtlichen (Netz-)Entnahmestellen
- für die Lieferung von Gas und/oder den Bezug von Wärme
- und/oder die Lieferung von Strom

einen Betrag von insgesamt 150.000,00 Euro im Monat, auch unter Berücksichtigung verbundener Unternehmen<sup>2</sup>, voraussichtlich übersteigen wird.

Diese Selbsterklärung umfasst sämtliche (Netz-)Entnahmestellen, über die der Lieferant den Letztverbraucher/Kunden mit Erdgas, Wärme und/oder Strom beliefert.

Nach der vorläufigen Selbsteinschätzung soll für das Unternehmen bzw. sofern EU-beihilferechtlich eine Betrachtung auf Ebene des Unternehmensverbundes erforderlich ist<sup>3</sup> für den Unternehmensverbund

---

<sup>1</sup> Vollzeitäquivalent

<sup>2</sup> Hierbei gilt die dringende Empfehlung, die Entlastung von vornherein im Hinblick auf die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach § 18 Abs. 1 EWPBG / § 9 Abs. 1 StromPBG übergreifend für den Unternehmensverbund und über alle Energieträger zu betrachten. Näheres dazu finden Sie auch in unseren FAQ unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremsse.html>.

<sup>3</sup> Vgl. Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung EU Nr. 651/2014

(1) eine **absolute Höchstgrenze** nach § 18 Abs. 1 EWPBG / § 9 Abs. 1 StromPBG von \_\_\_\_\_ Euro,

(2) eine **relative Höchstgrenze** nach § 18 Abs. 2 EWPBG / § 9 Abs. 2 StromPBG von \_\_\_\_\_ Euro und

(3) der sich daraus ergebende für das hier gegenständliche Lieferverhältnis mit unserem o. g. Lieferanten **individuelle Anteil** von \_\_\_\_\_ Euro Anwendung finden, sowie

(4) der für das hier gegenständliche Lieferantenverhältnis zur Anwendung kommende individuelle Anteil an der Höchstgrenze nach (3) wie folgt auf die Kalendermonate des Entlastungszeitraums verteilt werden:

Januar 2023	
Februar 2023	
März 2023	
April 2023	
Mai 2023	
Juni 2023	
Juli 2023	
August 2023	
September 2023	
Oktober 2023	
November 2023	
Dezember 2023	

Für den Fall, dass das hier gegenständliche Lieferverhältnis mehr als eine (Netz-)Entnahmestelle umfasst, sollen die monatlichen Höchstbeträge nach (4) wie in der Anlage dargestellt auf die (Netz-)Entnahmestellen für Erdgas, Wärme und/oder Strom verteilt werden.

Sollte das Unternehmen für das hier gegenständliche Lieferverhältnis keine Entlastung in Anspruch nehmen wollen, ist bei (3), ggf. auch bei (1) und (2) der Wert „Null“ einzutragen.

Wird diese Erklärung für einen Unternehmensverbund abgegeben?

Ja                      Nein

Die folgenden Angaben müssen nur gemacht werden, sofern Sie "Ja" ausgewählt haben. Bei "Nein" können Sie im nächsten Abschnitt fortfahren.

Diese Selbsterklärung ist eine von insgesamt \_\_\_\_\_ Selbsterklärungen über eine Summe an Höchstgrenzen von \_\_\_\_\_ Euro für die Unternehmensgruppe.

Inländische Obergesellschaft der verbundenen Unternehmen ist die

**Firma**

**Sitz**

**D-U-N-S\***

bzw. die Unternehmen stehen durch folgende natürliche Person bzw. Gruppe gemeinschaftlich handelnder natürlicher Personen in einer Verbundbeziehung:

**Name / Wohnsitz**

**Name / Wohnsitz**

**Name / Wohnsitz**

Über die inländische Verbundstruktur hinaus oder an Stelle der inländischen Verbundstruktur besteht eine Verbundstruktur unter der folgenden nicht inländischen ultimativen Obergesellschaft:

**Firma**

**Sitz**

**D-U-N-S\***

Zahl der Mitarbeitenden (zum 31.12.2022, in VZÄ) im Unternehmensverbund insgesamt:

Bei Unternehmen, die mehrheitlich direkt von einer Gebietskörperschaft gehalten werden, gilt vorliegend, dass die Gebietskörperschaft und die von ihr kontrollierten Unternehmen in der Regel als ein Unternehmensverbund anzusehen sind. Vgl. auch die eingangs genannten FAQ für Details.

\* optional

Hinweis: Entsprechend § 38 Abs. 1 Nr. 3 EWPBG / § 43 Abs. Nr. 6 StromPBG kann eine vorsätzliche oder fahrlässig fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

## Anlage: Verteilung auf (Netz-)Entnahmestellen\*

Monat	(Netz-)Entnahmestelle 1	(Netz-)Entnahmestelle 2	(Netz-)Entnahmestelle 3
Energieart			
Adresse der Entnahmestelle			
Bei Gas/Strom optional: MaLo-ID			
Januar 2023			
Februar 2023			
März 2023			
April 2023			
Mai 2023			
Juni 2023			
Juli 2023			
August 2023			
September 2023			
Oktober 2023			
November 2023			
Dezember 2023			

**\*Hinweis:** Wenn Sie mehr als drei (Netz-)Entnahmestellen haben, übersenden Sie Ihrem Lieferanten bitte eine tabellarische Übersicht als Excel-Datei.